



**Prüfungsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Medical Photonics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Juni 2015**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2016 S. 8)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 10. Februar 2015, der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 11. Februar 2015 und der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 12. Februar 2015 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juni 2015 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Juni 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- §1 Master-Prüfung
- §2 Hochschulgrad
- §3 Regelstudienzeit
- §4 Gliederung des Studiums
- §5 Studienordnung, Studienplan und Modulbeschreibungen
- §6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- §7 Prüfungsausschuss
- §8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- §9 Prüfungsformen
- §10 Prüfungsnoten
- §11 Wiederholung von Prüfungen
- §12 Versäumnis, Rücktritt. Täuschung, Ordnungsverstoß
- §13 Härtefälle, Nachteilsausgleich
- §14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- §15 Zusatzmodule
- §16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- §17 Zulassung zur Master-Prüfung
- §18 Zulassungsverfahren
- §19 Modulprüfungen
- §20 Forschungspraktikum
- §21 Master-Arbeit



- §22 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- §23 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
- §24 Ungültigkeit von Prüfungen
- §25 Einsicht in die Prüfungsakte
- §26 Widerspruchsverfahren
- §27 Gleichstellungsklausel
- §28 Inkrafttreten

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Medical Photonics führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der medizinischen Optik und Photonik.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie sowohl auf dem Gebiet der humanbiologischen, physikalischen und chemischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen aus dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und klinischen Praxis fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller optischer und photonischer Methoden erworben haben. ²Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Medizinischen Photonik auch fachübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.
- (3) Die Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.



(3) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁴Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. ⁵Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.

(2) ¹Das Studium gliedert sich im ersten und zweiten Semester in die Modulbereiche *Adjustment* und *Fundamentals*. ²Im zweiten und dritten Semester kommen Wahlpflichtmodule (Modulbereich *Specialization*) hinzu. ³Praktikumsmodule erlauben es den Studierenden, Themen der Medizinischen Photonik theoretisch und praktisch zu vertiefen und bereiten gleichzeitig auf die Masterarbeit vor.

(3) Mit der Masterarbeit und deren Verteidigung wird das Studium abgeschlossen.

(4) Für Studierende gem. § 3 Abs. 4 gilt ein speziell ausgearbeiteter verbindlicher Studienplan, der individuell mit den Studierenden abgestimmt wird.

(5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

(1) ¹Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Medizinischen Fakultät, vom Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan und ein Modulkatalog beschlossen, der die Modulbeschreibungen enthält. ²Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.

(2) Der Studienplan informiert über die zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.



- (3) ¹Die Modulbeschreibungen des Modulkataloges informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Abschlussnote eines Moduls. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über den Modulverantwortlichen, die an einem Modul mitwirkenden Lehrkräfte, die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) ¹Änderungen des Modulkataloges bedürfen grundsätzlich, insbesondere wenn sie den Studienablauf oder die Qualifizierungsziele des Studiums berühren, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten. ²Sind die Änderungen auf Inhaltsbeschreibungen oder die Zusammensetzung der Lehr- und Lernformen innerhalb des Moduls beschränkt, können die Änderungen auf Beschluss derjenigen Fakultät, die das Modul verantwortlich ausrichtet, erfolgen. ³Die anderen beteiligten Fakultäten sind entsprechend zu informieren.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im Studiengang Medical Photonics geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, wobei jede Fakultät mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses stellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Dazu gehört die Bestellung von Prüfern und Beisitzern gemäß § 8 Abs. 1. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Er überwacht das Qualitätsmanagement und berichtet halbjährlich an die Studienkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. ³Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren.
- (2) ¹Modulverantwortliche und eigenverantwortlich Lehrende in dem Modul sind ohne besondere Bestellung Prüfer im Modul. ²In der Regel soll der Modulverantwortliche Prüfer sein. ³Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein. ⁴Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. ⁵Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, mündlichen Präsentationen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlich ausgearbeiteten Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als zwei Studierende umfassen.
- (3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen des Prüfungsgebiets verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren.
- (4) ¹In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) in einem Seminar erfolgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. ²Der Umfang der Präsentation kann vom Modulverantwortlichen festgelegt werden. ³Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Kandidaten im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. ⁴Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Abs. 10 durchzuführen.



- (5) ¹In einer Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. ³Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. ⁴Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Klausurarbeitszeit angemessen zu verringern.
- (6) In einer schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls anderer Quellen ein Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter wissenschaftlichen Aspekten analysieren und wissenschaftlichen Standards genügend darstellen kann.
- (7) In einem Projektbericht, der in der Regel als Gruppenarbeit (s. Abs. 2) vergeben wird, sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (8) ¹Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, und Formatvorgaben können vom Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt werden. ²Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll entsprechend dem Modulumfang 400 bis 800 Worte je Leistungspunkt umfassen.
- (9) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nah aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (11) ¹Die Bewertung einer Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Projektberichts wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen und ggf. in einem zusammenfassenden Kurzgutachten dokumentiert. ²Diese schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ³Eine schriftliche Prüfung, die für den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, ist von zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Die Bewertung der Master-Arbeit ist in § 21 geregelt.



§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0.3 gebildet werden: die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind ausgeschlossen.

- (3) ¹Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Finden die Teilprüfungen über verschiedene Stoffgebiete statt, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1.5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1.6 bis 2.5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2.6 bis 3.5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0	ausreichend.

- (7) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 25 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 11

Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienzieles zu erwarten ist. ²Dies ist der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. ³Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (5) ¹Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden. ²Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (6) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Kandidat innerhalb von acht Wochen zu melden. ³Die Wiederholung der Master-Arbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung spätestens nach der in § 20 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss des Studiengangs „Medical Photonics“ eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 4 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Master-Arbeit.



§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13

Härtefälle, Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Kandidat im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Kandidat in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests fordern.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.



II Masterprüfung

§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst:
 1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums der medizinischen Photonik,
 2. die erfolgreiche Durchführung des Forschungspraktikums gemäß § 20
 3. die Master-Arbeit.
- (3) Im ersten Studienjahr sind in den in den Pflichtmodulen (Modulbereich *Adjustment* und *Fundamentals*), den gewählten Wahlpflichtmodulen (Modulbereich *Specialisation*) und dem Praktikumsmodul Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (4) Im dritten Semester sind in den Wahlpflichtmodulen (Modulbereich *Specialisation*) und im Forschungspraktikum (*Research-Labwork*) insgesamt 30 Leistungspunkte zu absolvieren.
- (5) ¹In vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen und erfolgreich zu verteidigen. ²Hierauf entfallen 30 Leistungspunkte.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Der Kandidat kann - soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern - weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolvieren (Zusatzmodule).
- (2) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. ³Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, die des dritten Semesters spätestens bis zum Ende des fünften Semesters erstmals abzulegen. ²Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 bleibt unberührt.



- (2) Die Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen, nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden und nach Ausgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät einzureichen.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selbst verantwortlich. ²Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

§ 17

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang *Medical Photonics* eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 4. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang *Medical Photonics* nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang *Medical Photonics* eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Fachstudium der Medizinischen Photonik gemäß Studienplan nachweist,
 3. die Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
 4. eine Master-Arbeit im Studiengang *Medical Photonics* nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 18

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) ¹Die Anmeldung zu Modulen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahren voraus. ²Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.



- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Master-Arbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Prüfung im Studiengang *Medical Photonics* nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 6 dessen Vorsitzender.
- (7) ¹Die Zulassung zur Master-Arbeit ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang *Medical Photonics* an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

²Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.

§ 19 Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul enthält zugleich eine Prüfung, die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. ³§ 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in § 9 genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. ²Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und deren Gewichtung informieren die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (4) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. ²Abweichend hiervon kann auf Antrag des Studierenden eine Prüfung in deutscher erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.



- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 10 mit „bestanden“ oder mindestens mit 4.0 bewertet worden ist.

§ 20

Forschungspraktikum

- (1) ¹Das im dritten Semester vorgesehene Forschungspraktikum kann in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe der Friedrich-Schiller-Universität Jena, einer anderen Hochschule, in einem außeruniversitären wissenschaftlichen Institut oder in einem forschungsintensiven Betrieb auf dem Gebiet der medizinischen Photonik durchgeführt werden. ²Der Inhalt und der Ablauf des Praktikums muss vor Beginn mit einem betreuenden Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät oder der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät abgesprochen werden. ³Die wissenschaftliche Betreuung der Praktika vor Ort auch und insbesondere bei außeruniversitären Praktika muss durch einen Hochschulabsolventen mit einem für die Betreuung des Themas qualifizierenden Abschluss gewährleistet sein.
- (2) ¹Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen. ²In dem Bericht soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, die eigene Forschung unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen und kritisch zu reflektieren. ³Die sachliche Richtigkeit des Berichtes ist vom betreuenden Hochschullehrer festzustellen, der ihn gemäß §10 Abs. 3 bewertet. ⁴Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.
- (3) Ist das Praktikum in der vorgesehenen Dauer absolviert und die sachliche Richtigkeit des Berichtes festgestellt, dann werden hierfür die im Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 21

Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 900 h nicht überschreitet.
- (2) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrer gestellt und betreut. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann erst nach Zulassung zur Master-Arbeit ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. ³Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas in der Regel drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung.



- (4) ¹Auf Antrag des Studierenden sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. ²Hier findet die in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist Anwendung.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Härtefällen um drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ⁴Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁵Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren in englischer Sprache im Prüfungsamt der medizinischen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (10) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der schriftlichen Leistung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1.5 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1.5 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. ¹⁰Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ¹¹Der schriftliche Teil der Master-Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.



- (11) ¹Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. ²Der Kandidat stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einem 20-minütigen Vortrag in englischer Sprache vor. ³In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat der Kandidat die Gelegenheit, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu verteidigen. ⁴Die Disputation findet in fakultätsöffentlicher Sitzung statt. ⁵Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Kandidaten) liegt in den Händen des Prüfungsausschusses. ⁶Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Hochschullehrer (Sprecher). ⁷Die Bewertung erfolgt in nicht geheimer Abstimmung durch den Sprecher der Sitzung, die Prüfer der Arbeit und die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (12) ¹Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (2/3) und mündlichen (1/3) Note. ²Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums der medizinischen Photonik im Umfang von 72 LP, das Forschungspraktikum mit 18 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Dabei werden die Master-Arbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.

§ 23

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.



- (6) Die Urkunde wird von den Dekanen aller den Studiengang organisierenden Fakultäten und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 26 **Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 28 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 18. Juni 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena